

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Steiner, Nicole Maisch, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/9259 –

Weiterentwicklung der REACH-Verordnung – Position der Bundesregierung in der Europäischen Debatte

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der REACH-Verordnung wurde 2006 nach langen Verhandlungen eine umfassende Chemikaliengesetzgebung auf der Ebene der Europäischen Union geschaffen. Der Ansatz von REACH, als Grundlage zur Zulassung nachzuweisen, dass die Chemikalien und Produkte sicher sein müssen, setzt das immer wieder geforderte Prinzip des vorsorgeorientierten Handelns in der Chemikalienpolitik um.

Die laufende Umsetzung von REACH (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien – REACH) in der Praxis macht aber deutlich, dass es ein hohes Verbesserungspotenzial gibt und die REACH-Verordnung dringend weiterentwickelt und auch den neuen Anforderungen angepasst werden muss.

Themen wie hormonelle Wirkstoffe und Kombinationseffekte der Chemikalien spielen eine immer größere Rolle. Bezogen hierauf ist REACH derzeit nicht in der Lage, eine ausreichende Regulierung zu bieten. Eine Novellierung steht auf der Tagesordnung. Insbesondere die Inverkehrbringung von Nanomaterialien, die bereits weitgehend unreguliert in beachtlichem Umfang in die Umwelt gelangen, muss umfassend reguliert werden. Dafür ist REACH grundsätzlich geeignet, muss jedoch weiterentwickelt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage spricht zahlreiche Aspekte an, zu denen die Bundesregierung in den letzten Monaten bereits im Rahmen anderer Kleiner Anfragen ausführlich Stellung genommen hat. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/7162 zur Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Aktivitäten und Positionen der Bundesregierung im Bereich der Chemikalienpolitik auf nationaler und europäischer Ebene“, auf die nachfolgend mehrfach auch hinsichtlich bestimmter Einzelfragen verwiesen wird.

Jeweils aktuelle Informationen über den Stand des laufenden Verfahrens zur Überprüfung von REACH einschließlich der Einzelheiten der von der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang in Auftrag gegebenen externen

Gutachten können der folgenden Internetseite der Europäischen Kommission entnommen werden: www.ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/documents/reach/review2012/

1. Sieht die Bundesregierung derzeit konkrete Umsetzungsdefizite bei REACH?

Wenn ja, welche, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diese Defizite abzubauen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7162 zu den Fragen 6 bis 8 einschließlich der darin zum Ausdruck gebrachten positiven Gesamteinschätzung des Umsetzungsstandes wird verwiesen.

Zunehmend deutlich werden Umsetzungsschwierigkeiten im Bereich der Kommunikation in der Lieferkette. Das Instrument des erweiterten Sicherheitsdatenblatts macht in der Praxis insbesondere für Gemische Probleme. Daneben zeigen Erkenntnisse von Aufsichtsbehörden auf Landesebene, dass die Informationspflichten für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen nach Artikel 33 REACH-VO teilweise nicht oder unzureichend erfüllt werden. Im Rahmen von Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Forschungsprojekten der Bundesoberbehörden werden deshalb gezielt Lösungen hierzu entwickelt und den betroffenen Akteuren Hilfestellungen zur Verfügung gestellt.

Zu dem für die Gesamtbeurteilung besonders wichtigen Aspekt der Qualität der Registrierungsinformationen wird in der Antwort zu den Fragen 4 und 5 gesondert Stellung genommen.

2. Sieht die Bundesregierung die Geschwindigkeit des Umsetzungsprozesses von REACH und die Zahl der sich bisher auf der Kandidatenliste befindlichen Stoffe vor dem Hintergrund der hohen Zahl der potentiell als besonders besorgniserregend einzustufenden Stoffe als ausreichend an?

Wenn ja, wie begründet sie dies?

Wenn nein, welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung ergreifen, um den Prozess zu beschleunigen?

Aus Sicht der Bundesregierung wäre es wünschenswert, mehr Stoffe in kürzerer Zeit in die Kandidatenliste aufzunehmen, auch um der mit dem Aufbauprozess der Kandidatenliste verbundenen unterschiedlichen Behandlung vergleichbarer Stoffe entgegen zu wirken. Dazu ist es notwendig, dass alle Mitgliedstaaten einen angemessenen Beitrag leisten. Dies ist noch nicht durchgehend der Fall, wobei teilweise auch eine Rolle spielt, dass die dafür erforderlichen Ressourcen in einigen Mitgliedstaaten noch im Aufbau begriffen sind. Die deutschen Behörden, wie auch diejenigen anderer Mitgliedstaaten, haben deshalb die Bereitschaft zu Kooperationen erklärt, um Staaten, die bisher keine eigenen Stoffe vorgeschlagen haben, zu unterstützen und die Arbeit so auf mehr Staaten aufzuteilen. Zum eigenen Beitrag der deutschen Behörden zum Aufbau der Kandidatenliste wird auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 9 verwiesen.

3. Ist das Umweltbundesamt aus Sicht der Bundesregierung mit ausreichenden personellen und finanziellen Kapazitäten ausgestattet, um die ihm übertragenden Aufgaben im Bereich der Registrierung von Chemikalien unter REACH mit höchster Qualität durchführen zu können?

Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um diese Kapazitäten zu stärken?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/7162 zu den Fragen 11 und 12 auf die hohe chemikalienrechtliche Priorität

der Frage ausreichender Kapazitäten der zuständigen Bundesoberbehörden für ihre zahlreichen REACH-bezogenen Aufgaben hingewiesen. Angesichts der bestehenden Sparzwänge ist es schwierig, die Personalsituation in diesem wie auch anderen Bereichen der Bundesverwaltung grundlegend zu verbessern. Gleichwohl ist vorgesehen, noch im Jahr 2012 die Personalkapazitäten des Umweltbundesamtes (UBA) im Hinblick auf seine Aufgaben im Bereich REACH um zwei zusätzliche Stellen zu erhöhen. Wie bereits in der o. g. Antwort zum Ausdruck gebracht, wird die Bundesregierung die weitere Entwicklung dieses Aspekts sorgfältig verfolgen und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Behebung von Engpässen ergreifen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität der bisher eingereichten Registrierungs dossiers?

Teilt die Bundesregierung die von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA geäußerte Auffassung, dass diese Dossiers häufig nur eine ungenügende Qualität aufweisen?

5. Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund bestehender Mängel bei den Registrierungs dossiers die Einführung eines qualitätssichernden Mechanismus im Rahmen von REACH?

Falls ja, wie kann ein solcher Mechanismus aus Sicht der Bundesregierung ausgestaltet sein?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/7162 zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf die entscheidende Bedeutung der Aussagekraft und Verlässlichkeit der Registrierungsinformation für das Erreichen sowohl der Schutz- als auch der Wettbewerbsfähigkeitsziele von REACH hingewiesen und deutlich gemacht, dass sie Maßnahmen, einschließlich ggf. regulatorischer Maßnahmen zur Qualitätssicherung für erforderlich hielte, sollten sich Qualitätsmängel in größerem Umfang bestätigen.

Die vorgesehene Überprüfung von mindestens 5 Prozent der eingereichten Registrierungs dossiers ist derzeit in vollem Gange. Den deutschen Bewertungsbehörden liegen im Rahmen ihrer Beteiligung an den entsprechenden Dossierbewertungsverfahren nach Artikel 41 der REACH-Verordnung zahlreiche Bewertungsentwürfe der ECHA vor. Die entsprechenden Verfahren sind jedoch zum großen Teil noch nicht abgeschlossen. Zusammenfassende Informationen zu den bis dahin erreichten Überprüfungsergebnissen, die möglicherweise eine über die bisherigen punktuellen Informationen hinausgehende, zumindest vorläufige Gesamteinschätzung erlauben, sind von dem von der Europäischen Kommission im Rahmen des REACH-Review-Prozesses bis zum 1. Juni 2012 vorzulegenden Erfahrungsbericht nach Artikel 117 Absatz 4 der REACH-Verordnung zu erwarten.

6. Wurde bei den Registrierungs dossiers von der Möglichkeit zur kostensenkenden Datenteilung durch die Unternehmen im möglichen Umfang Gebrauch gemacht, und wenn nicht, plant die Bundesregierung, in dieser Hinsicht aktiv zu werden, und was plant sie zu tun?

Nach den Auswertungen der ECHA und eigenen Erkenntnissen der deutschen Behörden wurde diese Möglichkeit sehr breit genutzt. Nur in Einzelfällen haben Unternehmen sich nicht an der Datenteilung beteiligt. Solche Registrierungs dossiers sind nach Artikel 41 (5) (a) REACH-VO vorrangige Kandidaten für die Dossierbewertung durch die ECHA.

7. Welche Stoffe wurden seitens Deutschlands für die Aufnahme in die Kandidatenliste der ECHA (SVHC-Stoffe) vorgeschlagen?
8. Was ist die Begründung dafür, dass die Anzahl der von Deutschland vorgeschlagenen SVHC-Stoffe relativ niedrig ausgefallen ist?
9. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit und die Notwendigkeit, die Anzahl der von Deutschland vorgeschlagenen SVHC-Stoffe zukünftig maßgeblich zu steigern?

Die Fragen 7 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Deutschland hat bisher die folgenden 24 Stoffe für die Aufnahme in die Kandidatenliste vorgeschlagen (siehe Tabelle). 19 davon wurden bereits in die Kandidatenliste aufgenommen; zwei Stoffe (Bortrioxid und Formamid) befinden sich derzeit noch im Verfahren und werden voraussichtlich Mitte dieses Jahres aufgenommen. Der Vorschlag zur Aufnahme der drei in der Tabelle aufgeführten Trichlorbenzene wurde als Ergebnis der Beratungen auf europäischer Ebene wieder zurückgezogen.

Stoffname	CAS-Nummer	Einreichdatum
4,4'-Diaminodiphenylmethane (MDA)	101-77-9	30.06.2008
Anthracene	120-12-7	30.06.2008
Diisobutylphthalate (DIBP)	84-69-5	03.08.2009
Anthracene Oil	90640-80-5	03.08.2009
Anthracene Oil, Anthracene paste, light anthracene fraction	91995-17-4	03.08.2009
Anthracene Oil, Anthracene paste, anthracene oil fraction	91995-15-2	03.08.2009
Anthracene Oil, Anthracene-low anthracene oil fraction	90640-82-7	03.08.2009
Anthracene Oil, Anthracene paste anthracene oil fraction	90640-81-6	03.08.2009
Aluminosilicate RCF	–	03.08.2009
Zircon Aluminosilicate RCF	–	03.08.2009
Boric acid	10043-35-3	08.02.2010
Chromium trioxide	1333-82-0	02.08.2010
Acids generated from chromium trioxide and their oligomers	7738-94-5/13530-68-2	02.08.2010
1,2,4-Trichlorobenzene	120-82-1	02.08.2010
1,2,3-Trichlorobenzene	87-61-6	02.08.2010
1,3,5-Trichlorobenzene	108-70-3	02.08.2010
Octylphenol	140-66-9	01.08.2011
o-Anisidin	90-04-0	01.08.2011
Bis(2-methoxyethyl)phthalat	117-82-8	01.08.2011
techn. MDA	25214-70-4	01.08.2011
Aluminosilicate RCF	–	01.08.2011
Zircon Aluminosilicate RCF	–	01.08.2011
Boron trioxide	1303-86-2	30.01.2012
Formamid	75-12-7	30.01.2012

Insgesamt befinden sich derzeit 73 Stoffe auf der Kandidatenliste. Damit machen die 19 auf deutsche Vorschläge zurückgehenden Einträge einen Anteil von gut 26 Prozent aus. Die Bundesregierung teilt deshalb nicht die in der Frage 8 zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass die Zahl der von Deutschland vorgeschlagenen SVHC-Stoffe relativ gering sei. Dies gilt umso mehr, als

sich die Behörden der Mitgliedstaaten von vornherein darauf konzentriert haben, praxisrelevante Stoffe von hoher Priorität zu benennen und teilweise noch Grundfragen der betreffenden Vorschriften zu klären waren. Zu den von Deutschland vorgeschlagenen Stoffen gehört mit Octylphenol u. a. der erste nach Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung allein auf Grund endokriner Eigenschaften als besonders besorgniserregend identifizierte Stoff.

Die Bundesregierung strebt an, dass die deutschen Behörden auch weiterhin einen der wirtschaftlichen Bedeutung Deutschlands angemessenen, signifikanten Beitrag zur Aufnahme von Stoffen in die Kandidatenliste leisten. Um möglichst relevante Stoffe zu erfassen, wählen die Bewertungsstellen dazu ihre Stoffe nach von ihnen erarbeiteten Kriterien aus, die sie 2010 in der Zeitschrift Umwelt (Ausgabe 03/2010) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) veröffentlicht haben. Darüber hinaus kann künftig auch das REACH-Stoffbewertungsverfahren, dessen praktische Durchführung am 1. März 2012 begonnen hat, zur Identifizierung relevanter Stoffe herangezogen werden.

10. Sieht die Bundesregierung derzeit grundsätzlich die Notwendigkeit, REACH in Bezug auf die zu berücksichtigenden Stoffe zu erweitern?

Wenn ja, um welche Stoffe handelt es sich hierbei?

Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich erfasst die REACH-Verordnung alle Stoffe, die nicht im Rahmen speziellerer stoffrechtlicher Regelungen erfasst sind. In dem bis zum 1. Juni 2012 von der Europäischen Kommission vorzulegenden Bericht über die Überprüfung des Geltungsbereichs von REACH nach Artikel 138 Absatz 6 der REACH-Verordnung werden u. a. Aussagen dazu erwartet, inwieweit ggf. eine Ausweitung von REACH hinsichtlich der Herstellung und Formulierung von Wirkstoffen für Biozide, Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel, die derzeit weder unter REACH noch im speziellen Stoffrecht vollständig behandelt werden kann, sachgerecht wäre. Ähnliches gilt für Stoffe, die bei der Herstellung von Medizinprodukten verwendet werden. Der Bericht der Europäischen Kommission ist im Anschluss von den Mitgliedstaaten, dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament auszuwerten.

11. Welche konkreten Ergebnisse hat die Auswertung der Erfahrungen der Ende 2010 abgeschlossenen ersten Registrierungstranche unter REACH erbracht, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Frage sich auf die Ergebnisse des gemeinsamen Projektes zu den bisherigen Erfahrungen aus dem REACH-Registrierungsverfahren bezieht, das in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/7162 in der Vorbemerkung und den Antworten zu den Fragen 6 bis 8 erwähnt wird.

Das Projekt befindet sich derzeit in der Auswertungsphase. Ausgewertet werden insbesondere die auf Deutschland bezogenen Ergebnisse einer Befragung registrierungspflichtiger Unternehmen aus einem von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zu Fragen dazu, welche Belastungen durch die Registrierungspflichten unter REACH ausgelöst worden sind und worin gegebenenfalls besondere Schwierigkeiten bestanden. Als Ansatzpunkte für mögliche – nicht unbedingt regulatorische, sondern überwiegend praktische – Verbesserungsvorschläge zeichnen sich dabei die Bereiche Informationsaustauschforen („SIEFs“), IT-Systeme, Unterstützungsangebote, Sicherheitsdatenblätter und Registrierungsgebühren ab. Ziel ist es, einen Bericht über die Pro-

jektergebnisse so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse für die im Zusammenhang mit den REACH-Review-Berichten der Europäischen Kommission zu erwartende Diskussion nutzbar gemacht werden können.

12. Liegen der Bundesregierung bereits Ergebnisse der Überprüfung von mindestens 5 Prozent der eingereichten Registrierungsdossiers durch die ECHA nach Artikel 41 der REACH-Verordnung vor?

Wenn ja, welches sind die wichtigsten Ergebnisse?

Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

13. Hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Qualitätsüberprüfung der Registrierungsdossiers über die Überprüfung durch die ECHA hinaus ergriffen?

Wenn ja, welche konkret, und was sind die wichtigsten Ergebnisse?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, ist die vorgesehene Überprüfung von mindestens 5 Prozent der eingereichten Registrierungsdossiers durch die ECHA unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in vollem Gange, großenteils aber noch nicht abgeschlossen. Laut Arbeitsprogramm der ECHA soll der Wert von 5 Prozent für die bis 2010 registrierten Stoffe Ende 2013 erreicht werden.

Neben ihrer Beteiligung im Rahmen der Dossierbewertung arbeiten die für REACH zuständigen Bundesoberbehörden bei ihren Aufgaben im Bereich des Risikomanagements auch mit Registrierungsdossiers als wichtige Informationsquelle. Dabei ergeben sich auch Hinweise auf Mängel, die u. U. für die Überprüfungstätigkeit der ECHA relevant sein können. Die entsprechenden Hinweise ergeben sich jedoch einzelfallbezogen und lassen bisher keine allgemeinen Aussagen über die Qualitätssituation zu.

14. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit und Notwendigkeit, im Rahmen der Registrierung von den Chemikalienherstellern auch Nachweise darüber zu verlangen, wie sich die Chemikalien im Rahmen eines nach dem Gebrauch gegebenenfalls folgenden stofflichen Recyclings verhalten (beispielsweise bestimmte gefährliche Additive beim Kunststoffrecycling)?

Der Recyclingprozess ist Teil des Lebenszyklus des Stoffes und als solcher im Rahmen der Expositionsbewertung unter REACH und damit insbesondere auch in dem Stoffsicherheitsbericht zu betrachten, der bei Herstellungsmengen über 10 Jahrestonnen den Registrierungsunterlagen beizufügen ist.

Genauere Kenntnisse z. B. der bei Primärkunststoffen eingesetzten Additive sind für die Recyclingwirtschaft nützlich, um so einen besseren Überblick dazu zu erhalten, mit welchen Zusätzen im jeweiligen Abfallstrom grundsätzlich gerechnet werden muss bzw. welche Zusätze sich in den erzeugten Sekundärmaterialien potentiell wiederfinden können. Inwieweit sich die Situation in der Praxis durch REACH verbessert, bleibt abzuwarten. Informationen zu den bei Primärkunststoffen jeweils eingesetzten Additiven sind gegenwärtig kaum öffentlich zugänglich. Unmittelbare Rückschlüsse auf Eigenschaften eines konkreten Abfallstroms dürften zumindest im Bereich Produktabfälle aber selbst bei Vorliegen dieser Informationen regelmäßig kaum möglich sein, da sich z. B. die Fraktion Kunststoffabfälle aus einer Vielzahl nicht konkret bekannter Produkte zusammensetzt. Anders könnte sich die Lage künftig hingegen im Bereich Produktionsabfälle darstellen.

15. Ist der Bundesregierung das von der Europäischen Union im 7. Rahmenprogramm geförderte Forschungsprojekt „Risk-based management of chemicals and products in a circular economy at a global scale (Risk-cycle)“, an dem verschiedene europäische und internationale Universitäten und Forschungsinstitute beteiligt sind, bekannt, und wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Zwischenergebnisse, insbesondere mit Blick auf die Erkenntnisse zu globalen Schadstoffkreisläufen?
16. Sollte aus Sicht der Bundesregierung mit Blick auf die Forschungsergebnisse des Projektes „Riskcycle“ bei der anstehenden Novellierung von REACH die Betrachtung der Auswirkungen eines Stoffes auf globale Schadstoffkreisläufe über den gesamten Lebenszyklus hinweg als zu ergänzender Prüfungsaspekt einbezogen werden?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist das genannte Forschungsprojekt bekannt, in dessen Beirat u. a. auch das UBA vertreten ist. Aus den bisher vorliegenden Zwischenergebnissen lassen sich noch keine konkreten Handlungsnotwendigkeiten ableiten. Nach Vorliegen des Abschlussberichts wird die Bundesregierung prüfen, ob sich aus dem Projekt konkrete Anregungen für die Weiterentwicklung der REACH-Verordnung ergeben, die umgesetzt werden sollten.

17. Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Vorlage des Überprüfungsberichtes nach Artikel 138 Absatz 6 der REACH-Verordnung durch die Europäische Kommission zu rechnen?
18. Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem zusammenfassenden Erfahrungsbericht nach Artikel 117 Absatz 4 der REACH-Verordnung durch die Europäische Kommission zu rechnen?

Die Fragen 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl die Überprüfung nach Artikel 138 Absatz 6 als auch die Vorlage des Erfahrungsberichtes nach Artikel 117 Absatz 4 der REACH-Verordnung haben nach den Vorgaben der betreffenden Vorschriften bis zum 1. Juni 2012 zu erfolgen. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission sowohl die Überprüfungsergebnisse als auch den Erfahrungsbericht im Rahmen einer übergreifenden Mitteilung zum REACH-Überprüfungsprozess rechtzeitig zu diesem Termin veröffentlichen wird.

19. Liegen der Bundesregierung bereits Ergebnisse der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) beauftragten und von der Bundesstelle für Chemikalien, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Umweltbundesamt erstellten Analyse zu den innerhalb von REACH verfügbaren Möglichkeiten für die Berücksichtigung von Kombinationseffekten vor (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/7162, Antwort zu Frage 22)?

Wenn ja, welches sind die wichtigsten Ergebnisse, und wenn nein, wann ist mit diesen Ergebnissen zu rechnen?

Der in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/7162 zu Frage 22 erwähnte gemeinsame Bericht von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), BfR und UBA liegt dem BMU inzwischen vor. Die zentrale Aus-

sage dieses Berichtes ist, dass zum Schutz von Mensch und Umwelt Kombinationseffekte von Chemikalien umfassender als bisher berücksichtigt werden sollten. Dazu sind Ansätze und Methoden vorhanden, auf die zukünftige Konzepte und Strategien aufbauen können. Aufgrund der Komplexität und des weitreichenden Umfangs der Thematik waren sich die betroffenen Oberbehörden darin einig, dass klare und detaillierte Konzepte und Strategien zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beschlossen werden können. Dazu besteht noch weiterer Klärungsbedarf.

20. Welche konkreten Fortschritte wurden bei dem von deutschen Chemikalienbehörden verfolgten Ziel, alle Phthalate mit einer Legaleinstufung „reproduktionstoxisch“ für das Zulassungsverfahren unter REACH vorzuschlagen, erreicht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/7162, Antwort zu Frage 24)?

Für das Ziel, alle gemäß der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, CLP-Verordnung) als reproduktionstoxisch 1B eingestuften Phthalate für das Zulassungsverfahren unter REACH vorzuschlagen, sind seit der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/7162 zu Frage 24 die folgenden Fortschritte zu verzeichnen:

In den Anhang XIV der REACH-Verordnung, die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe, ist neben den bereits seinerzeit genannten Phthalaten Dibutylphthalat (DBP), Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) und Benzylbutylphthalat (BBP) jetzt auch Di-isobutylphthalat (DIBP) eingestellt worden. Das Datum, zu dem eine letztmalige Verwendung ohne Zulassung erlaubt ist, ist für alle vier Stoffe der 21. Februar 2015.

Auf der Kandidatenliste befinden sich darüber hinaus inzwischen drei weitere Phthalate: 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester (DHNU), 1,2-Benzoldicarboxylsäure, Di-C6-8-verzweigte und lineare Alkylester, C7-reich und Bis(2-methoxyethyl)phthalat. Die deutschen Behörden arbeiten derzeit gemeinsam mit denen Polens und Österreichs daran, weitere als reproduktionstoxisch 1B eingestufte Phthalate für die Kandidatenliste vorzuschlagen.

Für Di-n-Hexylphthalat wurde vom Ausschuss für Risikobewertung der ECHA eine Stellungnahme zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung abgegeben. Danach soll dieses Phthalat als reproduktionstoxisch 1B in den Anhang VI der CLP-Verordnung aufgenommen werden (www.echa.europa.eu/documents/10162/80d23cd9-5062-4e89-9d5a-d2300fecf11b). Damit würde es ebenfalls die Kriterien für eine Aufnahme in die Kandidatenliste erfüllen und könnte als „besonders besorgniserregend“ (SVHC) vorgeschlagen werden.

21. Wie weit ist die Fachdiskussion zum Thema „Definition von endokrinen Disruptoren“ insbesondere mit Blick auf die Frage der Anwendung der sogenannten Cut-Off-Regelung bei der gesundheitlichen Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Chemikalien im Rahmen von REACH fortgeschritten, und liegen bereits konkrete Positionen der Bundesregierung vor?

Sollte noch keine Positionierung vorliegen, wann ist mit dieser zu rechnen?

Die sogenannte Cut Off-Regelung sieht vor, dass ein Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff nur zugelassen wird, wenn er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

„keine endokrinschädlichen Eigenschaften besitzt, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können“. Eine entsprechende „Cut-Off“-Regelung ist auch für Biozid-Wirkstoffe vorgesehen.

Für Chemikalien unter REACH spielen endokrine Eigenschaften dagegen eine Rolle bei der Frage, ob ein Stoff überhaupt einem Zulassungsverfahren unterstellt wird. Gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung können Stoffe mit endokrinen Eigenschaften dem REACH-Zulassungsverfahren unterstellt werden, wenn sie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt haben, die ebenso besorgniserregend sind wie die sonstigen in Artikel 57 aufgeführten Stoffe, also insbesondere die kanzerogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffe der Kategorie 1A oder 1B nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO). Die Zulassung kann dann prinzipiell erteilt werden, wenn der Antragsteller eine adäquate Beherrschung des vom Stoff ausgehenden Risikos belegen kann. Allerdings wird gemäß Artikel 138 Absatz 7 der REACH-Verordnung bis zum 1. Juni 2013 geprüft, ob für zulassungspflichtige Stoffe mit endokrinen Eigenschaften die Zulassung nach REACH künftig nur erteilt werden kann, wenn der sozioökonomische Nutzen die Risiken überwiegt.

Kriterien für die Bewertung von Stoffen mit endokrin-schädlichen Eigenschaften, die für alle genannten Regelungsbereiche Anwendung finden sollen, werden derzeit in der EU unter der Federführung der DG Umwelt und unter Beteiligung der zuständigen deutschen Behörden erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass ein erster Entwurf der Bewertungskriterien Anfang 2013 vorgelegt wird. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der Fachdiskussion ihre Haltung festlegen.

22. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag, im Rahmen von REACH auch Positivlisten zu führen, die Stoffe mit geringer und sehr geringer Gefährlichkeit listen, und wie begründet sie diese Positionierung?

Die Bundesregierung hält die Einführung solcher Positivlisten im Rahmen von REACH nicht für zielführend. Ziel der REACH-Verordnung war die Verlagerung der Verantwortung für die sichere Verwendung von Stoffen auf deren Hersteller und Verwender. Positivlisten würden dieses grundlegende Ziel der REACH-Verordnung ins Gegenteil verkehren und die Verantwortung zurück auf die Behörden verlagern.

Nach dem bestehenden Instrumentarium von REACH und CLP können Grundinformationen zu (gefährlichen) Stoffeigenschaften z. B. im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA abgerufen werden. Dieses ist seit Februar 2012 auf der Internetseite der ECHA verfügbar. Für weitergehende Informationen werden künftig darüber hinaus die von der ECHA im Internet verfügbar gemachten Informationen aus dem REACH-Registrierungsverfahren eine immer größere Bedeutung erlangen.

Auf nationaler Ebene ist ferner auf den bereits seit 1995 bestehenden Gemeinsamen Stoffdatenpool Bund/Länder (GSBL) hinzuweisen, der wichtige Stoffinformationen öffentlich verfügbar macht und darüber hinaus für Experten spezielle Recherchemöglichkeiten bietet (Näheres siehe www.gsbl.de sowie Zeitschrift Umwelt des BMU, Ausgabe 7–8/2011).

23. Wie bewertet die Bundesregierung die vom U. S. Department of Health and Human Services betriebene Onlineprodukt Datenbank, welche Verbraucherinnen und Verbraucher über die chemische Zusammensetzung und Gefährlichkeit von Haushaltsprodukten informiert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt die genannte Datenbank mit einem Umfang von lediglich ca. 11 000 Produkten Verbraucherinnen und Verbrauchern nur einen lückenhaften und nicht repräsentativen Überblick über chemische Produkte aus dem Verbraucherbereich. Sie stellt damit nur einen sehr kleinen Ausschnitt der auf dem amerikanischen Markt erhältlichen Produkte dar. Die Informationen beruhen auf Daten, die von Herstellern und Vertreibern auf Sicherheitsdatenblättern (MSDS Material Safety Data Sheets) angegeben werden. Differenziertere Rezepturangaben mit entsprechenden toxikologischen Einschätzungen sind nicht verfügbar. Der Nutzer dieser Datenbank hat im Ergebnis im Wesentlichen den Vorteil der raschen elektronischen Auffindbarkeit von Datenblättern, die er auch über andere Wege erhalten kann. Aussagekräftige wissenschaftliche Analysen oder Einschätzungen zu Verbraucherprodukten sind in der Datenbank aufgrund der Datenlage nicht enthalten.

Wie viele Verbraucherprodukte auf dem amerikanischen Markt gehandelt werden, kann auch nach Analysen der amerikanischen Giftinformationszentren nicht ausreichend abgeschätzt werden. Schätzungen auf der Basis der deutschen gesetzlichen Meldepflichten von Produkten für Zwecke der medizinischen Notfallberatung (§ 16e Chemikaliengesetz (ChemG), § 10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, § 5d Kosmetik-Verordnung) ergeben, dass in Deutschland mindestens 300 000 Verbraucherprodukte aus den unterschiedlichsten Bereichen auf dem Markt sein dürften. Die Produktvariabilität und Innovationen nehmen durch die Internationalisierung der Märkte darüber hinaus in einem so erheblichen Umfang zu, dass die Zahl der Produkte unüberschaubar ist und bleiben wird. Hinzu kommt, dass ältere, möglicherweise nicht mehr vermarktete Produkte durchaus 10 Jahre und mehr in Haushalten verfügbar bleiben, wie Vergiftungsunfälle bei Kindern zeigen.

24. Plant die Bundesregierung, eine ähnliche Haushaltsprodukt Datenbank in Deutschland ins Leben zu rufen, und wenn ja, mit welcher Ausgestaltung, und wenn nein, warum nicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine für das BMU durchgeführte Untersuchung des ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH – die Sinnhaftigkeit und Machbarkeit einer solchen Produkt Datenbank festgestellt hat?
25. Setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für die Schaffung einer solchen europäischen Datenbank ein, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 24 und 25 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit 1990 existiert in Deutschland im BfR auf der Grundlage des § 16e ChemG eine Produkt Datenbank für die medizinische Notfallberatung und Einschätzung von Vergiftungen. Die von den Herstellern und Vertreibern gemeldeten Produktrezepturen werden den Giftinformationszentren für ihre Beratungstätigkeit unmittelbar zur Verfügung gestellt. Durch Gesetz zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ist der Anwendungsbereich des § 16e ChemG Ende 2011 in Umsetzung eines Regelungsauftrags aus Artikel 45 der CLP-Verordnung stark ausgeweitet worden. Ebenso entstehen nach Artikel 45 CLP-Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten vergleichbare nationale Zentren zur Produktdokumentation.

Die dem BfR gemeldeten Produktdaten dürfen allerdings nur zweckgebunden verwendet werden und stehen Verbrauchern und Behörden deshalb nicht oder

nur beschränkt zur Verfügung. Ferner umfassen sie nur Produkte, die gefährliche Gemische im Sinne des deutschen und europäischen Chemikalienrechts sind, also insbesondere nicht solche Produkte, die chemikalienrechtlich als Erzeugnisse einzuordnen sind.

Das Thema, ob sich eine Produktdatenbank auf nationaler oder EU-Ebene realisieren ließe, die einen öffentlichen bzw. teilöffentlichen Zugang ermöglicht und ggf. auch Erzeugnisse im chemikalienrechtlichen Sinne erfasst, wird teilweise im Zusammenhang mit der beabsichtigten Harmonisierung der Einzelheiten der Mitteilungspflicht nach Artikel 45 CLP-Verordnung diskutiert, wirft aber zahlreiche rechtliche und praktische Fragen auf, die weiterer Erörterung auch innerhalb der Bundesregierung bedürfen.

26. Sind die derzeitigen REACH-Regelungen aus Sicht der Bundesregierung ausreichend, um beispielsweise den Einsatz von Nanomaterialien im notwendigen Umfang zu regulieren?
27. Welche konkreten Ergebnisse der drei „REACH Implementation Projects on Nanomaterials“ (RIPoNs) liegen derzeit schon vor, und welche Schlüsse für möglichen Regulierungsbedarf lassen sich aus Sicht der Bundesregierung daraus ziehen?

Die Fragen 26 und 27 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/7162 zu den Fragen 13 bis 15 zum Ausdruck gebracht, dass REACH aus ihrer Sicht grundsätzlich geeignet ist, Nanomaterialien und die mit ihnen verbundenen fachlichen Besonderheiten entsprechend zu regeln, hierfür jedoch Anpassungen erfolgen müssen. Zugleich wurde dort der Gegenstand und seinerzeitige Stand der drei RIP-oNs dargestellt.

Inzwischen liegen die Endberichte aus den RIP-oNs unter folgenden Internet-Links vor:

www.ec.europa.eu/environment/chemicals/nanotech/pdf/report_ripon1.pdf;
www.ec.europa.eu/environment/chemicals/nanotech/pdf/report_ripon2.pdf;
www.ec.europa.eu/environment/chemicals/nanotech/pdf/report_ripon3.pdf.

Unter RIP-oN 1 sollten Vorschläge für eine mögliche Überarbeitung des Leitfadens zur Stoffidentität erarbeitet werden. Es konnte keine einvernehmliche Position verabschiedet werden, gleichwohl wurden aber zu verschiedenen Punkten Ansätze erarbeitet, die in die derzeit von der ECHA vorgesehene Aktualisierung des Leitfadens einfließen können.

Dem Endbericht zum RIP-oN 2 kann entnommen werden, dass die bisherige Methodik zur Stoffbewertung unter REACH grundsätzlich auch für Nanomaterialien angewendet werden kann, dass jedoch eine Erweiterung bzw. Anpassung der Standard-Informationsanforderungen für Nanomaterialien notwendig ist. Diese Position wird von der Bundesregierung unterstützt. In den auch für REACH maßgeblichen OECD-Methoden zur Chemikalienprüfung (OECD Guidelines for the Testing of Chemicals) sind die Besonderheiten von Nanomaterialien zu berücksichtigen. Es besteht Konsens unter den Experten, dass insbesondere die Probenaufbereitung vor, und die Charakterisierung (Nachverfolgung) vor und während der Prüfung alle Prüfmethode betrifft. Weitergehende Anpassungen einzelner Prüfmethode werden generell als erforderlich erachtet. Vorschläge für Anpassungen werden derzeit auf OECD-Ebene im Rahmen der WPMN (Working Party on Manufactured Nanomaterials) erarbeitet.

Unter RIP-oN 3 wurde eine Reihe von Fallstudien analysiert, um detaillierte Informationen zur Exposition von Arbeitern, Verbrauchern und Umwelt mit ausgewählten Nanomaterialien (Titandioxid, Silber, multi-walled carbon nanotubes/MWCNT) zu erhalten. Darauf aufbauend wurden im Endbericht Empfehlungen zur Risikobewertung und Risikominderungsmaßnahmen entwickelt und Anpassungen bei den REACH-Leitfäden empfohlen. Im Ergebnis wurden insbesondere Unzulänglichkeiten bei den Expositionsabschätzungen identifiziert, die die Notwendigkeit einer umfassenden Charakterisierung von Nanomaterialien bestätigen. Ferner existieren Unsicherheiten bei der Anwendung von Sicherheitsfaktoren (assessment factors). Der Endbericht identifiziert darüber hinaus weiteren Forschungsbedarf zu verschiedenen Fragestellungen.

28. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Nanomaterialien unter REACH als separate Stoffe registriert werden müssen, und wird sie sich gegebenenfalls dafür auch auf europäischer Ebene einsetzen?

Wenn nicht, wie begründet die Bundesregierung die Auffassung, dass Nanomaterialien nicht als separate Stoffe registriert werden müssen, vor dem Hintergrund, dass sich die Eigenschaften und insbesondere Expositionsszenarien von Nanomaterialien von denen der Bulkstoffe deutlich unterscheiden können?

29. Sieht es die Bundesregierung als notwendig an, eigene Prüf- und Risikobewertungsmethoden für die Nanomaterialien anzuwenden?

Wenn ja, in welcher Form setzt sie sich auf EU-Ebene dafür ein?

Wenn nein, aus welchen Gründen hält sie die bestehenden Prüf- und Risikobewertungsmethoden auch für die Nanomaterialien für ausreichend?

30. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die Mengenschwellen bei der Registrierung unter REACH für Nanomaterialien aufgrund deren Spezifika deutlich niedriger anzusetzen als bei den Bulkstoffen, und wie begründet sie diese Position?

Die Fragen 28 bis 30 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mit den aufgeworfenen Fragen haben sich die für REACH zuständigen Bundesoberbehörden intensiv auseinandergesetzt und eine Position erarbeitet, die mit Billigung der betroffenen Bundesressorts in die laufenden Fachberatungen auf EU-Ebene eingebracht wurde. Die Position geht davon aus, dass einerseits die Partikelgröße eines Nanomaterials ein entscheidender Faktor für die Änderung bestimmter Stoffeigenschaften ist, dass andererseits aber Bulkmaterial und das entsprechende Nanomaterial die gleiche chemische Zusammensetzung haben und daher als chemisch identisch zu betrachten sind. Hieraus ergibt sich der Vorschlag, dass sie gemeinsam in einem Registrierungsossier abgedeckt werden sollten, wobei die Partikelgröße sowie andere nano-spezifische Charakteristika wichtige Charakterisierungsparameter sind, die weitere Untersuchungen auslösen.

Trotz ihrer Zusammenfassung in einem Registrierungsossier würden nach diesem Vorschlag für Bulkmaterial und Nanomaterialien im Ergebnis unterschiedliche Informations- und Prüfanforderungen gelten und dementsprechend ggf. auch eine separate Stoffsicherheitsbewertung und separate Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen sein. Dies hätte Anpassungsbedarf bei verschiedenen Instrumenten von REACH zur Folge. Nanomaterialien sollten mit Hilfe von Parametern wie Partikelgröße, Form, Aggregationspotential etc. sorgfältig charakterisiert werden. Basierend auf dieser Charakterisierung sollte ein rele-

vantes nano-spezifisches Prüfprogramm durchgeführt werden, um eine angemessene Stoffsicherheitsbewertung getrennt für Bulk- und Nanomaterial durchführen zu können. „Read-across“ zwischen Bulkmaterial und Nanomaterial sowie „Waiving“ sollten generell möglich sein – wie für andere Stoffe auch –, unter der Bedingung einer sorgfältigen Begründung und Dokumentation. Ein künftiges nano-spezifisches Testprogramm, gegebenenfalls unter Berücksichtigung verschiedener Nanoformen, muss noch entwickelt werden. Gleiches gilt für Kriterien zur Entscheidung in welchen Fällen „read-across“ zwischen verschiedenen Nanomaterialien (und dem Bulkmaterial) möglich ist. Im Rahmen ihrer Arbeiten zur Konkretisierung eines nanospezifischen Prüfprogramms befassen sich die Bundesoberbehörden BAuA, UBA und BfR auch mit Eckpunkten für eine Reduzierung von Mengenschwellen.

31. Sieht die Bundesregierung derzeit die Möglichkeit, die Substitution von risikoreichen Chemikalien durch weniger risikoreiche Chemikalien auch durch Regelungen im Rahmen von REACH weiter zu stärken?

Wenn ja, auf welche Chemikalien trifft das zu, und für welche Regelungen setzt sich die Bundesregierung auf der europäischen Ebene ein?

Die REACH-Verordnung verfolgt in ihrer Gesamtheit das Ziel, die Substitution von risikoreichen Chemikalien durch weniger risikoreiche Lösungen zu fördern. Substitution ist insbesondere zentraler Aspekt des Zulassungsverfahrens nach REACH. Alle Stoffe des Anhangs XIV sind hinsichtlich einer möglichen Substitution bzw. hinsichtlich möglicher alternativer Verfahren zu betrachten. Darüber hinaus kann die Informationsbasis, die REACH zu Stoffen liefert, Unternehmen aller Wirtschaftszweige, in denen Chemikalien verwendet werden, bei Substitutionsentscheidungen im Rahmen der Optimierung ihrer Produkte und Verfahren helfen. Aus Sicht der Bundesregierung kommt es derzeit in erster Linie darauf an, die Chancen, die REACH für Innovationen dieser Art bietet, in der Praxis konsequent zu nutzen.

Hinweise zu möglichen Kriterien für derartige Substitutionsentscheidungen finden sich z. B. im „Leitfaden nachhaltige Chemie“ des UBA (www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4168.html). Die BAuA unterstützt zudem über eine Zuwendung von insgesamt 600 000 Euro den Aufbau des Internetportals SUBSPORT im Rahmen des LIFE-Programms der EU, in dem vor allem für KMU Erfahrungen und Konzepte für den erfolgreichen Ersatz gefährlicher Stoffe und Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Wirkung von REACH in Richtung Innovation und der Entwicklung neuer ungefährlicher Substanzen, und wird sich die Bundesregierung in dieser Hinsicht dafür einsetzen, REACH weiter zu verbessern, und was schlägt die Bundesregierung diesbezüglich vor?

Im Rahmen des REACH-Überprüfungsprozesses lässt die Europäische Kommission eine Studie durchführen, die sich dem Thema der Auswirkungen von REACH auf die Innovationstätigkeit der chemischen Industrie widmet, allerdings nicht mit speziellem Fokus auf die Substitutionsfrage. Zwischenergebnisse wurden am 6. Dezember 2011 im Rahmen eines Workshops in Brüssel vorgestellt (www.ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/reach/events/index_en.htm#h2-2). Die vollständigen Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Für konkrete Aussagen, inwieweit die Entwicklung neuer ungefährlicher Substanzen durch REACH befördert wird, ist es noch zu früh. Was sich bereits feststellen lässt, ist, dass im Rahmen der ersten Phase-in-Tranche des Registrie-

rungsverfahrens, bei dem auch die bereits als solche eingestuften CMR-Stoffe zu registrieren waren, zu einer Vielzahl eingestufte CMR-Stoffe keine Registrierungen eingegangen sind, was darauf hindeutet, dass ihre Herstellung oder Einfuhr eingestellt worden ist. Ferner zeichnet sich bisher nicht ab, dass es bei den bisher dem Zulassungsverfahren unterstellten Stoffen in größerem Umfang tatsächlich zu Zulassungsanträgen kommen wird. Die Bundesregierung geht deshalb derzeit davon aus, dass bereits die vorhandenen Instrumente die Suche nach weniger gefährlichen Lösungen nachhaltig fördern.

33. Wann ist mit aussagekräftigen Ergebnissen der Ende 2011 angestoßenen erneuten Bewertung unter REACH von Bisphenol A sowie des Kältemittels R-1234yf zu rechnen?

Die Stoffbewertungen für Bisphenol A und R-1234yf sind bis Ende Februar 2013 abzuschließen. Allerdings können sich aus den Stoffbewertungen Datenforderungen ergeben. Dies würde ggf. zu einem späteren Abschluss der Stoffbewertungen führen.

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die europäische REACH-Verordnung im Vergleich zu anderen weltweit angekündigten oder bereits existierenden Regulierungen für Chemikalien, und sieht die Bundesregierung die europäische Chemieindustrie in diesem Zusammenhang als gut aufgestellt bzw. vorbereitet an?

Mit REACH werden in Europa im weltweiten Vergleich die im Ganzen wohl höchsten Anforderungen an die Chemikaliensicherheit gestellt. Abgesehen von REACH sind ferner die speziellen Regelungen etwa für Biozide, Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Medizinprodukte oder Abfall zu berücksichtigen, so dass die Regelungsdichte insgesamt sehr hoch ist.

Auch in anderen Regionen sind derzeit Prozesse hin zu einem Ausbau der Chemikaliensicherheitsvorschriften zu beobachten. Es gelten jedoch außerhalb Europas nach wie vor häufig noch niedrigere Standards, die zur Folge haben, dass bestimmte Produkte im Ausland billiger hergestellt werden können und deshalb gegenüber den europäischen Produkten Vorteile im Preiswettbewerb haben. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Es liegt deshalb auch im Interesse der deutschen und europäischen Industrie, dass weltweit mit den europäischen Vorschriften vergleichbare Sicherheitsstandards für Produktion und Handhabung von Chemikalien etabliert werden.

Die Bundesregierung unterstützt Bemühungen zur Anhebung des weltweiten Chemikaliensicherheitsniveaus und zur Herstellung einer gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit von Bewertungen und Zulassungen (z. B. REACH-Registrierungen, Biozid-Zulassungen) im Rahmen der Aktivitäten auf UN- und OECD-Ebene. Dies kann es den deutschen und europäischen Unternehmen erleichtern, die erheblichen Anstrengungen, die sie zur Bewältigung der europäischen Regelungen zur Chemikaliensicherheit unternehmen, zugleich für die Erfüllung in anderen Regionen be- oder entstehender Anforderungen nutzbar zu machen. Angesichts des hohen Niveaus der europäischen Vorschriften sieht die Bundesregierung die deutschen und europäischen Unternehmen hierfür grundsätzlich gut gerüstet.

35. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung derzeit, um eine stärkere Harmonisierung des Stoffrechts (insbesondere REACH) mit anderen Fachrechten wie dem Wasserrecht (insbesondere Wasserrahmenrichtlinie) stärker zu erreichen, um dadurch den Eintrag von gefährlichen Stoffen in Gewässer wirksam zu beschränken?

Im Rahmen der derzeitigen Beratungen zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG setzt sich die Bundesregierung in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik für eine stärkere Verknüpfung dieser Regelungen mit denen nach REACH ein. Die stoffrechtlichen Regelungen können insbesondere das Erreichen der Phasing-Out-Ziele für prioritäre gefährliche Stoffe unterstützen. Die Informationsbasis aus REACH und den anderen stoffrechtlichen Regelungen kann ferner im Wasserrecht für die Identifizierung neuer prioritärer Stoffe sowie die Ableitung der Umweltqualitätsziele genutzt werden.

